



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Merkblatt – Zinszuschuss

Zur Förderung von Werkstattplätzen für behinderte Menschen

Die Beteiligung des LWL-Integrationsamtes Westfalen aus der Ausgleichsabgabe an der Finanzierung einer Bau- und Erwerbsmaßnahme von Werkstätten für behinderte Menschen erfolgt durch einen Zinszuschuss zu einem Kapitalmarktdarlehen. Grundlage ist § 77 Abs. 5 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Ziffer 4 und § 33 Abs. 1 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).

Die Gewährung von Zinszuschüssen erfolgt aufgrund der nachstehend genannten Bedingungen und Hinweise.

1. Darlehensbedingungen:

- Tilgungsdarlehen mit mindestens 5 Prozentpunkten Tilgung jährlich
- Laufzeit höchstens 20 Jahre
- Zinsbindung 10 bis 20 Jahre
- Auszahlungsbetrag 100 %
- Keine tilgungsfreien Zeiten.

Ein Zinszuschuss wird nur bei Erfüllung der genannten Darlehensbedingungen gewährt.

2. Der Zinszuschuss beträgt 3 Prozentpunkte jährlich. Liegt der Zinssatz unter 3 Prozentpunkten jährlich, entspricht er dem tatsächlichen Zinssatz.
3. Wenn der Zinszuschuss mehr als 0,5 Mio. EUR beträgt, ist er durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld zu sichern.
4. Grundlagen zur Berechnung des Zinszuschusses:
 - Als Kapitalbetrag wird der Anteil des LWL-Integrationsamtes Westfalen lt. Finanzierungsplan zugrunde gelegt.
 - Tilgung und Zinsen sind vierteljährlich zum Ende eines jeden Quartals (30.03./30.06./30.09./30.12.) zu zahlen.

Aus Gründen der Arbeitsvereinfachung werden abweichende Konditionen des Kapitalmarktdarlehens (z. B. monatliche Tilgung) bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

5. Grundlage der Bewilligung des Zinszuschusses ist der auf der Basis des wirtschaftlichsten Angebotes geschlossene Darlehensvertrag. Der Zuwendungsbescheid über den Zinszuschuss erfolgt nach Vorlage des abgeschlossenen Darlehensvertrages.

6. Der Zinszuschuss wird grundsätzlich entsprechend der Laufzeit des Darlehens für 20 Jahre berechnet und abgezinst in einer Summe ausgezahlt. Es wird der zum Zeitpunkt der Bewilligung (Erteilung des Zuwendungsbescheides) geltende Abzinsungsfaktor Grundlage bei der Berechnung der Zuwendung sein. Die Berechnung der Abzinsung basiert auf der vierteljährlichen Fälligkeit der Zinszahlungen. Gleichzeitig wird unterstellt, dass die Auszahlung des Zinszuschusses 90 Tage vor der ersten Fälligkeit der Zinszahlungen erfolgt.
Der Abzinsungszins wird jeweils am Anfang des Förderjahres für das gesamte Förderjahr festgesetzt. Er wird aus dem Durchschnitt kurzfristiger und langfristiger Zinssätze aus den Monatsdurchschnitten des Vorjahres ermittelt. Grundlage für den langfristigen Zinssatz bildet der in der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Zinssatz der täglichen Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Der kurzfristige Zinssatz basiert auf der Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für Monats- und Dreimonatsgeld.
7. Auszahlungsvoraussetzungen:
 - Nachweis des Abrufs des Darlehensbetrages.
 - Nachweis, dass mit der Baumaßnahme begonnen wurde.
 - Ggf. Nachweis der Eintragung der Grundschuld.
8. Nach Abschluss der geförderten Baumaßnahme ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Bei der Entstehung von Minderausgaben oder der Erhöhung der Deckungsmittel erfolgt eine Neuberechnung des Zinszuschusses unter Berücksichtigung des geringeren Betrages für die gesamte Laufzeit. Der Zinszuschuss ist anteilmäßig zu erstatten.
Nachfinanzierungen sind nur aufgrund zu gering berücksichtigter nicht abzugsfähiger Vorsteueranteile unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel auf Antrag im Einzelfall möglich. Ein diesbezüglicher Rechtsanspruch besteht nicht.
9. Die über den Zinszuschuss hinaus anfallenden Zinsen sind Bestandteil des Investbetrages in der Vergütung. Hier werden auch evtl. Abweichungen zwischen dem berechneten Zinszuschuss und den tatsächlichen Zahlungen nach dem Zins- und Tilgungsplan berücksichtigt.
Sollte im Einzelfall festgestellt werden, dass nicht das wirtschaftlichste Angebot dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegt, wird der über die Vergütung refinanzierte Anteil der Zinsen entsprechend reduziert.
10. Sonstige Darlehenskosten (z. B. Zwischenfinanzierungs- oder Bereitstellungszinsen) werden weder aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert noch im Rahmen der Vergütung refinanziert.
11. Hinweis: Darlehen mit den unter Ziffer 1 genannten Darlehensbedingungen werden zurzeit u. a. angeboten von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Programm „Finanzierung kommunaler Infrastrukturvorhaben – Sozial investieren“ oder im „Infrastrukturprogramm“ der NRW.BANK.